

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Rothalmünster

erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus *dem ersten Bürgermeister* und sechzehn ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **acht** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Grundstücks- und Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **acht** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales, Freizeit, Erholung und Kultur**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **acht** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus **sieben** Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt *der erste Bürgermeister*. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. Für Sitzungen, welche während des Tages stattfinden und länger als 6 Stunden dauern (z.B. Haushaltsberatung, örtliche Rechnungsprüfung) erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von je 70,00 €. Wird ein Ausschussmitglied dabei während der Sitzung von seinem Vertreter abgelöst, erfolgt ein interner finanzieller Ausgleich zwischen dem Ausschussmitglied und seinem Stellvertreter entsprechend der anteiligen Anwesenheit.

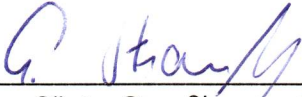
(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 08.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2020 außer Kraft.

Rotthalmünster, den 08.05.2026


Günter Straußberger
Erster Bürgermeister

